

Vereinbarung

zwischen

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
-nachstehend kurz DAG genannt-

der Ruhegehaltskasse der DAG e.V.
-nachstehend kurz RGK e.V. genannt-

und

der Firma DAG-Treuhandverwaltung
von Gewerkschaftsvermögen GmbH
-nachstehend kurz TVG genannt-

Präambel

Den Parteien dieser Vereinbarung ist die Satzung der RGK e.V. bekannt und ebenso die Überlegungen zur Errichtung einer Ruhegehaltskasse in der Rechtsform einer Stiftung, auf die das Vermögen (Aktiva und Passiva) der RGK e.V. sowie alle ihre Ansprüche und Verpflichtungen, namentlich aus diesem Vertrag, durch Stiftungsgeschäft übertragen werden sollen.

§ 1

Die DAG verpflichtet sich, das nach § 9 Ziff. 3 der Satzung der RGK e.V. anfallende Vermögen in das eigene Vermögen zu übernehmen. Die Annahme erfolgt unmittelbar und

ohne weitere Erklärungen mit Entstehung des Anspruchs. Einer weiteren tatsächlichen oder rechtlichen Handlung zum Vermögensübergang bedarf es nicht.

§ 2

Sinkt das tatsächliche nach steuerlichen Grundsätzen ermittelte Vermögen der RGK e.V. im Sinne von § 5 Abs. 1 Ziff. 3e KStG unter das um 25% erhöhte zulässige Kassenvermögen im Sinne von § 4d EStG, garantiert die DAG hiermit für die Dauer von 50 Jahren die Auffüllung des Vermögens der RGK e.V. auf das um 25% erhöhte zulässige Kassenvermögen der RGK e.V. im Sinne von § 4d EStG.

Diese Garantieverpflichtung ist auf die Höhe der gemäß § 1 dieser Vereinbarung erhaltenen Vermögenswerte begrenzt.

§ 3

Die DAG gewährt der RGK e.V. in Höhe der gemäß § 1 erhaltenen Mittel ein unverzinsliches Darlehen mit einer Laufzeit von 50 Jahren. Vor Ablauf dieser Frist findet eine Tilgung nur insoweit statt, als gemäß § 2 dieser Vereinbarung ein Auffüllungsanspruch entsteht. Insoweit findet auch ohne Kündigung eine Verrechnung des gewährten Darlehens mit der Erfüllung der Auffüllungsverpflichtung statt.

§ 4

Die DAG beauftragt mit der treuhänderischen Verwaltung der gemäß § 1 erhaltenen Vermögenswerte und des Darlehensanspruchs gemäß § 3 die TVG. Zu diesem Zwecke werden die Vermögenswerte gemäß § 1 auf die TVG übertragen und der Darlehensanspruch gemäß § 3 an die TVG abgetreten. Die TVG nimmt die Übertragung der Vermögenswerte und die Abtretung des Darlehensanspruchs hiermit an.

Ein Widerruf des Verwaltungsauftrages ist nur möglich, wenn die TVG gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung verstoßen hat oder ein solcher Verstoß zu besorgen ist. Sofern kein wichtiger Grund für einen sofortigen Widerruf vorliegt, ist ein Widerruf nur zulässig, wenn die TVG zuvor innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten zweimal vergeblich schriftlich abgemahnt wurde. Jede Widerrufserklärung kann nur mit Zustimmung der RGK e.V. erfolgen.

§ 5

Aus § 2 hat die RGK e.V. einen aufschiebend bedingten Anspruch auf Auffüllung ihres Vermögens gegen die DAG. Die DAG weist die TVG hiermit unwiderruflich und unbedingte an, den Auffüllungsanspruch der RGK e.V. zu erfüllen.

Zur Sicherung dieses Auffüllungsanspruchs verpfändet die DAG hiermit der RGK e.V. ihren Anspruch auf Herausgabe und/oder Übertragung der verwalteten Vermögenswerte und des Darlehensanspruchs gegen die TVG. Diese Verpfändung ist hiermit der TVG angezeigt.

§ 6

Eine ordentliche Kündigung dieser Vereinbarung ist vor Ablauf von 50 Jahren nicht möglich.

Hamburg, den 28.04.2001

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft

Ruhegehaltskasse der DAG e.V.

DAG-Treuhandverwaltung von
Gewerkschaftsvermögen GmbH